

84

den 103<sup>ten</sup> §. des Edictes über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beylage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Nro. II.

Edict über die innern Kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesamt-Gemeinde in dem Königreiche.

I.

Sp. 437.

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§. 1.

Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2.

Daselbe besteht:

- a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekennnisses;
- b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;
- c) aus einem weltlichen Rathe;
- d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Faktionen und der Rechnungen über die | Pfarr-Unterstützungs- und Witwen-Cassen.

Sp. 438.

§. 3.

Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Gesamt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.